

2. Änderungssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Roetgen vom 08.12.2021

Aufgrund der 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S.868) und der 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt ~~geändert~~ durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer zweimaligen Reinigung innerhalb eines Jahres beträgt die Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 3 je Meter Grundstücksseite jährlich von den Fahrbahnen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (nur die Straßen, die der Reinigungspflicht der Gemeinde unterliegen)

	0,30 EURO (S 10)
dem überörtlichen Verkehr dienen	0,27 EURO (S 20)

Artikel 2

§ 6 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für Gehwege, für die die Gemeinde die Winterwartung innehat, beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) von Gehwegen an Straßen, die überwiegend

dem innerörtlichen Verkehr dienen	1,50 EURO (S 60)
dem überörtlichen Verkehr dienen	1,33 EURO (S 70)

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

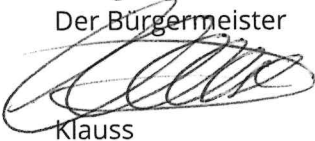
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 13.12.2023

Der Bürgermeister



Klauss